OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:

LVwG-151690/2/VG

Datum:

Linz, 18. Dezember 2018

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Gubesch über die Beschwerde der E H, wohnhaft in H, gegen den Bescheid des Gemeinderates der Gemeinde Hartkirchen vom 14.05.2018, GZ: 850/La-3/2018, in einer Angelegenheit des Oö. Wasserversorgungsgesetzes 2015 (Oö. WVG 2015)

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang, Sachverhalt:

Mit dem nunmehr in Beschwerde gezogenen – im gemeindebehördlichen Instanzenzug ergangenen – Bescheid des Gemeinderates der Gemeinde Hartkirchen (in der Folge: belangte Behörde) vom 14.05.2018 wurde der Beschwerdeführerin (in der Folge: Bf) gemäß § 5 Abs. 5 Oö. WVG 2015 aufgetragen, ihr Objekt „L“ auf dem Grundstück Nr. x, Baufläche .x, KG H, binnen einer näher bestimmten Frist an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage anzuschließen und die dazu erforderlichen Einrichtungen unter näher genannten Bedingungen und Auflagen herzustellen.

Der zu erwartende Wasserbedarf des Objektes der Bf kann von der gemeindeeigenen Wasserversorgungsanlage voll befriedigt werden. Die kürzeste, in Luftlinie gemessene Entfernung zwischen dem auf den Erdboden projizierten am weitesten Richtung Versorgungsleitung vorspringenden Teil des Objektes (Messpunkt) und dem für den Anschluss in Betracht kommenden Strang der Versorgungsleitung der Gemeinde-Wasserversorgungsanlage beträgt weniger als 50 Meter. Bei dieser Leitung handelt es sich um keine Transportleitung [DKM-Auszug vom 13.07.2017, Behördenakt – ON 13, Stellungnahmen der E & P Z GmbH vom 09.01.2018 und vom 28.03.2018, Behördenakt – ON 8 und 12].

II. Beweiswürdigung:

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt. Daraus, insbesondere aus den in Klammern angeführten Beweismitteln, ergibt sich der entscheidungswesentliche Sachverhalt widerspruchsfrei. Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung hielt das Landesverwaltungsgericht für nicht erforderlich, zumal ausschließlich Rechtsfragen zu klären waren, sich der entscheidungswesentliche Sachverhalt bereits aus dem vorgelegten Akt ergibt und dieser auch nicht substantiell bestritten wird (siehe dazu Punkt III.).

III. Rechtliche Beurteilung:

Die Bf begründet ihre Beschwerde im Wesentlichen mit Verfahrensfehlern, weil der Bürgermeister - nach einer bereits erfolgten Sitzung der belangten Behörde über die Berufung der Bf am 07.02.2018 - das Ermittlungsverfahren ergänzt und die Angelegenheit neuerlich der belangten Behörde zur Abstimmung vorgelegt habe. Diesbezüglich ist darauf hinzuweisen, dass in der von der Bf erwähnten Sitzung der belangten Behörde keine Enderledigung der Berufung der Bf erfolgt ist. In

dieser Sitzung wurde vielmehr der vorgelegte Entscheidungsentwurf, der darauf gerichtet war, der Berufung der Bf keine Folge zu geben, von der belangten Behörde mehrheitlich abgelehnt. Da aber der belangten Behörde in dieser Sitzung kein Gegenentwurf, gerichtet auf Stattgabe der Berufung der Bf, vorlag, wurde in dieser Sitzung im Ergebnis über die Berufung der Bf nicht abschließend (und zwar weder in die eine noch in die andere Richtung) entschieden. Die Enderledigung der Berufung erfolgte erst mit dem nunmehr angefochtenen Bescheid vom 14.05.2018. Bis zur bescheidmäßigen Enderledigung einer Rechtssache ist die Verwaltungsbehörde gemäß § 37 AVG berechtigt, den entscheidungswesentlichen Sachverhalt umfassend zu ermitteln. Es war daher jedenfalls zulässig, im verwaltungsbehördlichen Verfahren noch eine weitere Stellungnahme eines Ziviltechnikerbüros einzuholen. Ob während des anhängen Berufungsverfahrens ergänzende Ermittlungen vom Bürgermeister (der hier zugleich die Behörde erster Instanz war) veranlasst bzw. durchgeführt werden, ist schon deshalb unbeachtlich, weil die belangte Behörde auf der Grundlage des § 37 AVG sogar ohne weiteres das Beweis- und Erhebungsmaterial anderer Verfahren zu Beweiszwecken heranziehen könnte, dies folgt schon aus dem Grundsatz der Unbeschränktheit der Beweismittel gemäß § 46 AVG. Für diese Ansicht spricht auch § 66 Abs. 1 AVG, wonach die Berufungsbehörde durch eine im Instanzenzug untergeordnete Behörde notwendige Ergänzungen des Ermittlungsverfahrens durchführen lassen kann. Im Übrigen wäre ein etwaiger Verfahrensfehler ohnehin durch das gegenständliche verwaltungsgerichtliche Verfahren geheilt, zumal die Bestimmungen des §§ 37 und 46 AVG gemäß § 17 VwGVG jedenfalls auch für das verwaltungsgerichtliche Verfahren gelten.

Die Bf bringt weiters vor, dass sie das Wasserrecht nicht kenne. Sie habe im seinerzeitigen Verfahren betreffend die wasserrechtlich bewilligte Versorgungsleitung niemals die Möglichkeit gehabt, ihre rechtlichen Interessen als Partei einzubringen. Sie habe erstmals bei der Informationsveranstaltung der Gemeinde in der Musikschule am 31.05.2017 vom gesetzlichen Anschlusszwang erfahren. Es könne ihr nicht vorgeworfen werden, seit der Errichtung der wasserrechtlich bewilligten Versorgungsleitung bis zum heutigen Zeitpunkt der Anschlussverpflichtung nicht nachgekommen zu sein.

Mit diesem Vorbringen übersieht die Bf, dass es im Verfahren betreffend die Anschlussverpflichtung nach dem Oö. WVG 2015 nicht auf das seinerzeitige wasserrechtliche Verfahren für die Versorgungsleitung ankommt. Der Bf wird auch nicht vorgeworfen, bislang keinen Anschluss an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage hergestellt zu haben, sondern wird diese vielmehr, weil ein solcher eben noch nicht gegeben ist, nun zur Herstellung eines Anschlusses verpflichtet.

Nach § 5 Abs. 1 Oö. WVG besteht die Anschlussverpflichtung von Gesetzes wegen (ex lege) wenn die dort genannten Voraussetzungen der Z 1 und der Z 2 erfüllt

sind. Dies ist hier nach dem durchgeführten behördlichen Ermittlungsverfahren der Fall: Einerseits kann der zu erwartende Wasserbedarf des Objektes der Bf durch die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage voll befriedigt werden (Z 1 leg. cit.) andererseits liegt dieses Objekt innerhalb des gesetzlich näher bestimmten 50 m - Anschlussbereiches (Z 2 leg. cit.). Wenn die Bf vorbringt, dass im Bereich ihres Objektes bloß eine mit dem Rohrsystem PVC 150 ausgeführte Transportleitung bestehe, die lediglich der Beförderung des Trinkwassers vom Wasserbehälter Hart ob Haizing zum Hochbehälter nach R diene, so widerspricht dieses unsubstantiierte Vorbringen der dazu bereits im Behördenverfahren eingeholten fachlichen Stellungnahmen eines Ziviltechnikerbüros. Es wäre an der Bf gelegen gewesen, ihr Vorbringen durch geeignete fachliche Unterlagen bzw. Stellungnahmen zu untermauern.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da die zu beantwortenden Rechtsfragen anhand des eindeutigen Wortlautes des Gesetzes beantwortet werden konnten. Ist nun - wie hier - die Rechtslage nach den in Betracht kommenden Normen klar und eindeutig, dann liegt keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung im Sinn des Art. 133 Abs. 4 B-VG vor, und zwar selbst dann, wenn zu einer dieser anzuwendenden Normen noch keine Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ergangen ist (vgl. VwGH 27.08.2014, Ra 2014/05/0007).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen

Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof sind innerhalb der Rechtsmittelfrist unmittelbar beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision an den Verwaltungsgerichtshof sind innerhalb der Rechtsmittelfrist unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Gubesch